

Die Vorsitzende des Steuerungsrates des weiterbildenden Euregio Masters der Grundstufe in Europäischer Öffentlicher Verwaltung

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen;
 nach Einsichtnahme in den Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010;
 nach Einsichtnahme in die „Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen und ergänzenden Lehraufträgen gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010“, genehmigt mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 30 vom 11.04.2014;
 festgestellt, dass es nicht möglich ist, die Lehraufträge gemäß dieser Ausschreibung den institutionellen Lehrverpflichtungen des Planstellenpersonals, der Stiftungsprofessoren gemäß Art. 1 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 230/2005, falls vorhanden, und der Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag (RTD), der ausschreibenden Fakultät zuzuweisen;
 festgestellt, dass die finanzielle Deckung gegeben ist;
 nach Einsichtnahme in die Dringlichkeitsverfügung des Präsidenten der Freien Universität Bozen Nr. 17/2018 vom 01.08.2018;
 nach Einsichtnahme in den Beschluss des Steuerungsrates des weiterbildenden Euregio Masters der Grundstufe in Europäischer Öffentlicher Verwaltung Nr. 4/2018 vom 11.10.2018;

gibt bekannt

dass im akademischen Jahr 2018/2019 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende Aufträge mittels selbständigen Vertrags gegen Entgelt* für didaktische Mitarbeiter/innen zu vergeben sind:

Weiterbildender Euregio Master der Grundstufe in Europäischer Öffentlicher Verwaltung						
Kennziffer	Lehrveranstaltung	Stunden	Semes- ter**	Sitz	Wissenschaftlich- disziplinärer Bereich	Unterrichts- sprache
MEuregioTA14	26507 Europäisches und vergleichendes Verwaltungsrecht	35	2	Bozen	IUS/10	Italienisch und Deutsch
MEuregioTA15	26507 Europäisches und vergleichendes Verwaltungsrecht	35	2	Bozen	IUS/10	Italienisch und Deutsch

(*) vorbehaltlich der Bestimmungen laut Art. 9 dieser Ausschreibung.

(**) Die Freie Universität Bozen behält sich vor, aus organisatorischen Gründen eventuell Verschiebungen vorzunehmen.

1. Zuzuweisende Bildungstätigkeiten

1.1 Der/Die didaktische Mitarbeiter/in verpflichtet sich persönlich, unter eigener Verantwortung und ohne Unterordnungsverhältnis zur Universität sowie in voller technischer und organisatorischer Autonomie an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mitzuarbeiten.

Die zu erbringenden Leistungen betreffen:

- a) die Unterstützung der Dozenten
- b) die Hilfestellung bei der Vorbereitung des didaktischen Lehrmaterials und der View sessions für die Studenten
- c) die Übersetzung des didaktischen Lehrmaterials
- d) die Hilfestellung bei der Betreuung der Studierenden
- e) die Abhaltung von Übungsstunden

- f) die Unterstützung bei der Abwicklung der Erfolgsprüfungen sowie die Teilnahme als Mitglied an den Prüfungskommissionen sofern er/sie vorher zum „cultore della materia“ ernannt wurde
- g) die Teilnahme als Erstbetreuer, Zweitbetreuer, Gegengutachter der Kommissionen zur Abnahme der Abschlussprüfungen, falls vorher ernannt.

Diese definierten, zu erbringenden Leistungen sind in direkter Absprache mit dem für das jeweilige Fach verantwortlichen Dozenten und dem Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu präzisieren und in zeitlicher Nähe zu den Vorlesungs- und Anwesenheitszeiten der Dozenten (insbesondere der externen Dozenten) festzulegen und zu akkordieren, um den didaktischen Erfolg gewährleisten zu können.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Zum Auswahlverfahren ist zugelassen, wer im Besitz eines Bachelors- bzw. Masterdiploms oder eines gleichwertigen oder höheren Titels im Bereich des ausgeschriebenen oder eines gleichartigen Faches ist.

Die Kandidaten müssen didaktische und/oder wissenschaftliche Erfahrung und Erfahrung in der Studentenbetreuung im Universitätsbereich oder Berufserfahrung (praktische Erfahrung) im Rahmen des ausgeschriebenen oder eines gleichartigen Faches angereift haben.

Die Stelle als didaktischer Mitarbeiter an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Freien Universität Bozen sieht keine selbständige Unterrichtstätigkeit vor. Sie erfordert eine sehr gute Kenntnis (mündlich und schriftlich) der offiziellen Kurssprache.

Die Überprüfung der sprachlichen Vorbereitung der Kandidaten kann durch Vorlegung von etwaigen für angemessen gehaltenen Sprachzertifikaten seitens der Kandidaten oder durch nachgewiesene Lehrerfahrung in der offiziellen Unterrichtssprache des ausgeschriebenen Faches erfolgen.

Die Kandidaten dürfen in den letzten drei akademischen Jahren keine negative Evaluierung ihrer didaktischen Tätigkeit im Rahmen des ausgeschriebenen Faches oder in Disziplinen, welche als gleichartig anzusehen sind, erhalten haben.

3. Teilnahmegesuch, Frist und Modalitäten

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren muss gemäß beiliegendem Vordruck (s. Anlage A) gestellt werden und innerhalb spätestens **11.02.2019** an folgende Adresse eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
z. H. Frau Monika Bauer
Universitätsplatz, 1 - Postfach 276
I-39100 BOZEN

Die Bewerber werden gebeten, dem vollständig ausgefüllten Gesuch zur Teilnahme folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein detaillierter und aktualisierter Lebenslauf der eigenen wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeit, welcher datiert ist;
- b) Publikationsliste.

Sollte die Einreichfrist auf einen Feiertag fallen, dann verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend. Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage A) können folgendermaßen eingereicht werden:

- 1) persönliche Einreichung (Öffnungszeiten des Fakultätssekretariats: Mo 14.00 – 16.00; Di 10.00 – 12.00; Do 10.00 – 12.00 / 14.00 – 16.00; Fr 10.00 – 12.00)
- 2) auf dem Postweg
- 3) mittels Faxgerät (+39 0471 013099)
- 4) telematisch (Recruitment_Economics@unibz.it).

In den Fällen 2), 3) und 4) ist dem Gesuch die Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) zwingend beizulegen, anderenfalls wird der Bewerber von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Das Fakultätssekretariat darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen. Sollten solche Bescheinigungen dem Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten:

Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien können Punkt 2 der Anlage A (Titel und Publikationen) nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

Der Verfahrensverantwortliche ist verpflichtet, geeignete Kontrollen über die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen der Kandidaten (Anlage A) durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, sich auf Dokumente oder Publikationen zu beziehen, welche dieser Universität oder anderen Verwaltungen in der Vergangenheit übermittelt wurden.

Dokumente, welche nach der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Universität haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher durch das Verschulden Dritter oder durch technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen ist.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückantwort der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

4. Ausschlussgründe

Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss erfolgt, in jeder Phase, mit begründeter Maßnahme der Verwaltung in den nachfolgend angeführten Fällen:

- 1) Gesuche, welche nicht vom Bewerber unterschrieben sind;
- 2) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist einlangen;
- 3) Gesuche, die mittels Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden und nicht mit der Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes (Identitätsausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt sind;

- 4) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht die Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren besitzen;
- 5) Gesuche, in welchen die Angabe der Lehrveranstaltungen, für die sich der Kandidat bewirbt, fehlt;
- 6) Kandidaten, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen;
- 7) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Direktor oder einem Mitglied des Universitätsrates in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht ;
- 8) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

5. Auswahl, Bewertungskriterien und Vorzugstitel

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach Titeln.

Vorzugstitel:

- der Besitz des Forschungsdoktorates oder eines gleichwertigen im Ausland erworbenen Titels oder PhD-Student/in in einer Disziplin die sich auf das ausgeschriebene Fach bezieht oder auf Disziplinen welche als gleichartig anzusehen sind. Die Kandidaten, die das Forschungsdoktorat (oder einen gleichwertigen Titel) bereits abgeschlossen haben, werden in der Rangordnung Vorrang haben;
- Publikationen im Bereich des ausgeschriebenen oder gleichartigen Faches;
- Titel LL.M. (Master of Law) im Falle von Auswahlverfahren, welche sich auf juristische Fächer beziehen;
- in der Bewertung der eingegangenen Bewerbungen wird die Bewertungskommission die Kenntnis der offiziellen Unterrichtssprache mit besonderer Aufmerksamkeit berücksichtigen, sowie auch eventuelle vom Kandidaten eingereichte Evaluierungen der Lehre im ausgeschriebenen Fach oder in einem gleichartigen Fach oder innerhalb der Freien Universität Bozen verfügbare Evaluierungen bezüglich didaktischer Aktivitäten oder Studentenbetreuung auf universitärer Ebene im ausgeschriebenen Fach oder in einem gleichartigen Fach.

Die wissenschaftliche Habilitation gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener Titel stellen bei Gleichheit der Bewertung einen Vorzugstitel dar.

Die Auswahl der externen Kandidaten erfolgt nur, falls das interne Universitätspersonal nicht verfügbar ist oder dieses für das Auswahlverfahren nicht geeignet ist.

6. Die Rangordnung

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens genehmigt der Steuerungsrat mit eigenem Beschluss die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Auf die Rangordnung kann ausschließlich zwecks Vergabe des ausgeschriebenen Lehrauftrages und beschränkt auf das entsprechende akademische Jahr zugegriffen werden.

Von der Rangordnung werden jene Bewerber ausgeschlossen, die auf die Annahme des Lehrauftrages verzichten. Bei Verzicht oder Auflösung des Lehrauftrages während des akademischen Jahres, kann dieser dem in der Rangordnung nächstgereihten Kandidaten erteilt werden.

Der oben genannte Beschluss des Steuerungsrats und die Rangordnung selbst werden an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Bewerber, mit Angabe der Nummer und des Datums des oben genannten Beschlusses des Steuerungsrats, wird zudem auf der Internetseite der Freien Universität Bozen (unter „Universität – Stellenanzeigen - Beauftragte in der Lehre“) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Beschlusses des Steuerungsrats betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Bewerber.

7. auftragsvergabe

Der Auftrag wird für die Dauer eines akademischen Jahres vergeben und kann eventuell jährlich innerhalb einer Höchstgesamtdauer von drei aufeinanderfolgenden akademischen Jahren erneuert werden. Voraussetzung für die Vertragserneuerung ist die Verfügbarkeit an Finanzmitteln, die positive Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der Antrag der Fakultät, mit dem das Fortbestehen der Lehrerfordernisse begründet wird.

Die Lehrbeauftragung erfolgt nur nach vorheriger Aktivierung des /Masters der Grundstufe seitens der satzungsmäßig vorgesehenen Gremien.

Die Beauftragung wird, im Sinne der Dringlichkeitsverfügung des Präsidenten des Universitätsrates Nr. 15 vom 02.10.2008, welche mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 248 vom 31.10.2008 ratifiziert wurde, nicht erteilt oder wird im Falle einer erfolgten Beauftragung widerrufen, falls die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dem didaktischen Mitarbeiter für das in der Ausschreibung genannte akademische Jahr Aufträge für didaktische Mitarbeit im Umfang von 400 Stunden zugewiesen hat.

Der Lehrauftrag wird nicht dem erstgereihten geeigneten Bewerber zugewiesen, sofern der Lehrauftrag einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag der seinen Dienst an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nach der Veröffentlichung gegenständlicher Ausschreibung und vor Abschluss des Vertrages mit dem/der geeigneten erstgereihten didaktischen Mitarbeiter/in, angetreten hat.

Der Lehrauftrag wird nicht dem erstgereihten geeigneten Bewerber zugewiesen, sofern der Lehrauftrag einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, der nach der Veröffentlichung gegenständlicher Ausschreibung und 15 Kalendertage vor Beginn eines jeden Semesters, in welchem der/die Lehrbeauftragte seine/ihre Lehrtätigkeit ausübt, nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen/ihren Dienst wieder aufnimmt.

Die Universität behält sich vor Beginn eines jeden Semesters in welchem der Beauftragte die Aktivität ausübt, das Recht vor, vom Vertrag nach einer Vorankündigung von 15 Kalendertagen zurückzutreten, falls die Lehrveranstaltung/en welche Gegenstand des Vertrages sind, einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag der seinen Dienst nach Abschluss des gegenwärtigen Vertrages angetreten hat, zugewiesen wird/werden oder einem Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen wird/werden, welcher nach einer Abwesenheit wegen Krankheit/Unfall, Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, oder nach einer längeren Abwesenheit aus anderweitigen Gründen seinen Dienst wieder aufnimmt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung des Lehrauftrages für die gesamte Dauer erlaubt.

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 kann der Beauftragte keine bezahlten Aufträge durchführen, welche nicht vorher von der Herkunftsverwaltung ermächtigt wurden. Davon ausgenommen sind die ausdrücklich laut Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle.

Die Universität behält sich das Recht vor, demjenigen den Auftrag zu widerrufen, der in der Rangordnung als erstgereihter geeigneter Kandidat aufscheint, wenn er Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der Universität vorgegebenen Frist die Ermächtigung der Herkunftsverwaltung einreicht.

Mit diesem Auftrag ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Freien Universität Bozen verbunden.

8. Unvereinbarkeit

Die Beauftragungen gemäß dieser Ausschreibung sind mit den Fällen gemäß Art. 13 des DPR n. 382 vom 11. Juli 1980 und nachfolgende Änderungen nicht vereinbar.

Sowohl die Position des/der Lehrbeauftragten als auch jene des Lehrbeauftragten für Übungsstunden sind im Rahmen derselben Lehrveranstaltung mit jener des/der didaktischen Mitarbeiters/in nicht kompatibel.

Den Doktoranden können Aufträge gemäß dieser Ausschreibung zugewiesen werden, unter Beachtung der „Regelung über die Doktoratsstudien“ und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

Unbeschadet der vollständigen Erfüllung der Aufgaben, kann der/die didaktische Mitarbeiter/in andere Tätigkeiten ausüben, sofern diese keinen Interessenskonflikt mit der spezifischen Lehrtätigkeit verursachen und der Freien Universität Bozen keinen Schaden zufügen.

9. Wirtschaftliche Behandlung

Für die Ausübung der unter Art. 1 dieser Ausschreibung angeführten Tätigkeiten beträgt der Bruttostundensatz 50,00 €.

Die Rückerstattung der Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft erfolgt gemäß Teil II der „Regelung zur Spesenrückerstattung bei Dienstreisen und institutionellen Tätigkeiten“ in geltender Fassung (s. Anlage B).

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Steuerungsrats, mit welchem die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

11. Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 „Europäische Datenschutzgrundverordnung“, teilt die Freie Universität Bozen als Verantwortliche der Daten dieses Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt – Anlage C).

12. Veröffentlichung

Die vorliegende Ausschreibung ist an der Anschlagtafel der Fakultät und auf den Internet-Seiten der Freien Universität Bozen veröffentlicht.

13. Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Natascia Mutta, (Universitätsplatz 1 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 013004, Fax +39 0471 013099).

Die Vorsitzende des Steuerungsrates des weiterbildenden Euregio Masters der Grundstufe in
Europäischer Öffentlicher Verwaltung
Prof. Stefania Baroncelli

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Bozen am 11.01.2019.